

**Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am _____ folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Der Verdienstausfall kann vom Feuerwehrangehörigen nach §15 Abs.2 FwG als Lohnrückersatzforderung an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Gemeindeverwaltung geltend macht.

(2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche Einsätze ableisten und Übungen gemäß Abs.4 regelmäßig besuchen, erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

a.) für Einsatzkräfte ohne gültige Atemschutztauglichkeit: 6,00 Euro/Einsatz

b.) für Einsatzkräfte mit gültiger Atemschutztauglichkeit: 9,00 Euro/Einsatz
(G26.3 + AT Lehrgang + Atemschutzbelastungsübung)

(3) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadenereignis gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten. Bei einer Einsatzdauer von länger als 5 Stunden erhöht sich die o.g. Einsatz-Aufwandsentschädigung alle 5 Stunden jeweils um den festgesetzten Betrag bis zu einem Tageshöchstsatz von 18,00 Euro für Einsatzkraft ohne gültige Atemschutztauglichkeit und 27,00 Euro Einsatzkraft mit gültige Atemschutztauglichkeit.

(4) Die Grundlage einer Entschädigung für die Zahlung von Auslagen ist der regelmäßige Übungsdienst. Liegt dieser deutlich unter dem Durchschnitt des Übungsdienstes so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für das aktive Feuerwehrmitglied. Dieser Betrag wird dann der Kameradschaftskasse zugesprochen.

(5) Die Entschädigung für Einsatz-, Wach-, und Bereitschaftsdienst erfolgt halbjährlich nach Abschluss und Prüfung der Einsatz- und Übungsberichte.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der Verdienstausschuss nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden:	20,00 Euro
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden:	40,00 Euro
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden:	80,00 Euro
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden:	100,00 Euro

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswachdienst nach § 2 Abs.2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschuss, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 4 Wach-, und Bereitschaftsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 6,00 Euro je angeordneter Dienst ohne gültige Atemschutztauglichkeit oder 9,00 Euro je angeordneter Dienst mit gültiger Atemschutztauglichkeit (G26.3 + AT Lehrgang + Atemschutzbelastungsübung) ersetzt.

(2) Bei angeordneten Diensten von länger als 5 Stunden erhöht sich die o.g. Aufwandsentschädigung alle 5 Stunden jeweils um den festgesetzten Betrag bis zu einem Tageshöchstsatz von 18,00 Euro für Einsatzkraft ohne gültige Atemschutztauglichkeit und 27,00 Euro Einsatzkraft mit gültiger Atemschutztauglichkeit.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 27,00 Euro für jeden vollen Kalendertag ersetzt.

(4) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 bis 2 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall des aktuellen gesetzlichen Mindestlohnes in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG sowie der Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant Gesamtwehr	3.900 Euro/Jahr
1. Stv. Kommandant Gesamtwehr Neuenburg	1.560 Euro/Jahr
2. Stv. Kommandant Gesamtwehr Zienken	430 Euro/Jahr
3. Stv. Kommandant Gesamtwehr Grißheim	430 Euro/Jahr
4. Stv. Kommandant Gesamtwehr Steinenstadt	430 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Neuenburg	1.440 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant/en Neuenburg	900 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Zienken	480 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant/en Zienken	450 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Grißheim	480 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant/en Grißheim	450 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Steinenstadt	480 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant/en Steinenstadt	450 Euro/Jahr
Gerätewart Gesamtwehr	450 Euro/Jahr
Kleiderwart Gesamtwehr	450 Euro/Jahr
Atemschutzwart Gesamtwehr	450 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Gesamtwehr	450 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter jeweils	300 Euro/Jahr
Kindergruppenleiter jeweils	300 Euro/Jahr
Leiter Spielmanszug	300 Euro/Jahr
Schriftführer Gesamtwehr	300 Euro/Jahr
Webmaster Gesamtwehr-Homepage	300 Euro/Jahr

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschaftsdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:

für 15 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	40 Euro	
	- verbunden mit dem Feuerwehr Ehrenzeichen in Bronze		
für 20 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	50 Euro	
für 25 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	60 Euro	
	- verbunden mit dem Feuerwehr Ehrenzeichen in Silber		
für 30 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	70 Euro	
für 35 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	80 Euro	
für 40 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	90 Euro	
	- verbunden mit dem Feuerwehr Ehrenzeichen in Gold		
für 45 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	100 Euro	
für 50 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	110 Euro	
	- verbunden mit dem Feuerwehr Ehrenzeichen in Gold der Sonderstufe		
für 55 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	120 Euro	
für 60 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	120 Euro	
für 65 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	120 Euro	
für 70 Jahre Feuerwehrdienst	Stadtehrung	120 Euro	

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Neuenburg, den _____

Joachim Schuster
Bürgermeister